

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerisches Forst-Journal
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	7 (1856)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Dienstverrichtungen eines Oberförsters im Kanton Bern
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-673506">https://doi.org/10.5169/seals-673506</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweizerisches  
**F o r s t - J o u r n a l,**  
herausgegeben  
vom  
schweizerischen Forstverein  
unter der Redaktion  
des  
Forstverwalters Walo v. Greyerz.

**VII. Jahrgang. N<sup>ro</sup> 9.** Sept. 1856.

---

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp. franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

---

### Dienstverrichtungen eines Oberförsters im Kanton Bern.

Eine Uebersicht der amtlichen Aufgabe eines Forstmannes ist für diejenigen Herren nützlich, welche meinen, wir Forstleute haben eigentlich nicht viel zu thun als im Walde spazieren zu gehen und verdienten unsere Besoldung bei einer höchst poetischen Lebensweise unter Bäumen und Blüthenduft, frei von jeder mühseligen Arbeit. — Daß dem nicht also sei, beweiset die nachfolgende detaillierte Aufzählung aller in den Bereich eines Oberförsters des Kantons Bern fallenden dienstlichen Verriichtungen im Walde und im Bureau. Man thut wahrlich schändes Unrecht, wenn man meint, die Besoldungen der Forstbeamten seien immer ihren Leistungen angemessen, denn wenn

man den Detail ihrer Wirkungskreise kennt, so darf man wohl sagen, der Arbeiter sei seines Lohnes werth! — Man kann sich übrigens nicht verhehlen, daß der waldräciche Kanton Bern wohl besser thun würde, wenn er seinen Oberförstern eine Hülfe durch Forstamtsadjunkte beigegeben würde, damit durch leichtere Bewältigung der schriftlichen Arbeiten auch der äußere Dienst um so sicherer und gründlicher vollzogen werden könnte, denn das ist eine alte Erfahrung, daß wer zu viel verlangt, am Ende nicht in allen Dingen gleich gut bedient sein kann. Im Kanton Bern ist in forstlicher Beziehung eine viel zu gute Grundlage vorhanden, als daß die Behörden selbst dieß nicht einsehen und diesen Nebelständen baldmöglichst abhelfen sollten, zumal seit einiger Zeit auch in den Privat- und Gemeindewältern recht viel in der Forstkultur geleistet werden will. Auch dürfte Angesichts dieser ausgedehnten Dienstverrichtungen der Oberförster die technische Kontrolle durch endliche Anstellung eines Kantonsforstmeisters keine unnütze Ausgabe mehr erscheinen — denn auch die Kräfte der Direktion des Innern werden — wie alles Menschenwerk irgendwie Gränzen haben.

Der Dienst eines Kreisoberförsters des Kts. Bern erstreckt sich

I. Im praktischen oder äußeren Dienst auf folgende Ob-  
liegenheiten:

1. Im Herbst die Schläge anzuzeichnen, das Bauholz Stamm für Stamm; — im Frühling die Schälholzschläge; — im Sommer die Schläge in den Bergen; — in den Niederungen die Wurzelstockrodungen und Durchforstungen.

2. Im Sommer Auspfählung und Vermessung der Schläge, Kulturen und Durchforstungen.

3. Im Winter: Aufnahme der Brenn- und Bauholz-Schätzungen. — Abpostung und Nummerotation der Holzsortimente; — Messung und Kubirung der Bau- und Nutzhölzer. In den Niederungen Anzeichnung aller Holzabgaben, Verloosung von Rechtsamehölzer. Im Gebirg Verloosung des Holzes im Sommer.

4. Im Herbst nach der Holzanzeichnung, Anordnung des Holztransportes, Veraffordirung der Holzschläge an Ort und Stelle.

5. Im Winter, Frühjahr oder Herbst Anordnung und Abhaltung der Holzsteigerungen und Holzverkäufe.

6. Im Frühjahr Anordnung der Kulturen, in den Bergen im Frühsommer, theilweise allenthalben im Herbst. — Verkauf von Pflanzen, Anordnung ausgedehnter Saat- und Pflanzschulen, Gewinnung allerlei Holzsamens im Herbst.

7. Im Sommer und Herbst, Anzeichnung und Beaufsichtigung der wichtigen Durchforstungen.

8. Das ganze Jahr hindurch Schwellenholzanweisungen für Flussbauten.

9. Im Sommer öfters sehr bedeutende Wegarbeiten.

10. Während des ganzen Jahres durchschnittlich bei 130 Tage Augenscheine aller Arten, und Inspektionen.

11. Marchumgehungen, Marchaushauungen, theilweise Messungen, Schlichtung von Marchanständen.

12. Besichtigung aller entstandenen Holzschädigungen und Holzreklamationen fremden Eigenthums. Holzabfuhr von den Schlägen.

13. Ordnung von Weid servituten, Anlage von Weidezäunen und Weidgräben oder Mauern, letztere in den Bergen.

14. Anweisung von Arbeiten an eine Menge insolventer Freyler und anderer polizeilich Bestrafter.

15. Besorgung der Frevelgerichte durchschnittlich alle Monate 1 bis 2.

16. Das ganze Jahr hindurch Besichtigungen von permanenten und momentanen Ausreutungen, Wiederanpflanzung der Holzschläge, Holz-Export per Forstamt jährlich bei (300.)

17. Inspektion im Allgemeinen über Gemeindewälder, sogar spezieller Ueberwachung einiger auf höhere Weisung hin.

18. Besorgung von noch obschwebenden Kantonementen, Waldhäusern, Täuschen, Loskauf von Rechten, Abschließung der noch nicht kontrahirten Kantonemente in den einzelnen Kreisen durch die betreffenden Oberförster.

19. Im Sommer Torf-Exploitation, Lehmb- und Grasnutzung-Anordnungen.

20. Beständige Kontrolle der Bannwarte und Holzhauer

so wie des Frevels, und Beachtung nachtheiliger Naturerscheinungen, welchen der Forstmann zu begegnen im Stande ist.

21. Die Wirtschaftseinrichtung. Diese erfordert:

- a) Berechnung des Zuwachses.
- b) Abschätzung oder Taxation der Bestände.
- c) Anpassung des Turnus,
- d) Beobachtung über den bisherigen Ertrag.
- e) Kultursorge und Durchforstung.

Alles dies nur im Walde selbst wahrzunehmen, und voraussezend die March- und Bestandespläne, überhaupt die Bestandes-Regulirung sei bereits vollzogen.

II. Gehen wir über zum inneren Dienst, der Arbeit des Kreisoberförsters im Forstbüreau.

1. Besorgung aller Berichte und Schreiben, Korrespondenz mit der Direktion, den Regierungsstatthaltern, Gerichtspräsidenten, Amtsschaffnern, Gemeinden und Partikularen. Diese ausgehenden Berichte steigen pro Forstamt auf jährlich 1400 an, die eingehenden auf 1200!

2. Einregistirung aller dieser Geschäfte in die Geschäftskontrolle.

3. Kontrolle aller Ausreutungen und Holzschläge:

- a) Forstamtliche Kontrolle.
- b) Kontrolle an die Bannwarte.
- c) Vierteljährliche Revision der Kontrollen in Betreff der angepflanzten Bezirke.

4. Ueberweisung aller eingehenden Frevelanzeigen mit Bemerkungen und Anträgen des Forstamtes; jährlich in einem Forstamt (5 à 600 Fälle.) — Einschreibung aller Frevel in die Kontrolle. a) Eintragung. b) Ueberweisung. c) Bestrafung. Viele Extramahnungen und Reklamationen ergehen in dieser Beziehung an die Richterämter.

5. Kontrolle über insolvente Freveler, so zu Waldarbeit verfällt sind und zwar:

- a) Ein Doppel fürs Forstamt.
- b) Ein Doppel für die Bannwarten.
- c) Eigene Rechnung über diese Arbeiter. (Brot u. s. w.)

6. Akkord-Absässungen für Landnutzungen, für Holzverkäufe aller Art, für Rinden, Erd- und andere Nutzungen.

7. Führung der Zahlungsanweisungs-Kontrolle für alle Ausgaben.

a) Forstamtliche Kontrolle.

b) Anweisung an die Amtsschaffner.

c) Anweisung an die Bezirks-Ingenieure.

8. Bezugsanweisungskontrolle für alle Einnahmen.

a) Forstamtliche Kontrolle.

b) Anweisung an die Amtsschaffner.

c) Anweisung an die Bezirks-Ingenieure.

9. Kontrolle über den Wurzelholzverkauf aus freier Hand und gratis.

10. Ausfertigung, Versendung und Wiedereinsammlung aller Holzbescheinigungen an Pensionen u. Abgaben aller Arten.

11. Ausfertigung aller Holzhauerakkorde in zweien Doppeln.

12. Ausfertigung aller monatlichen Borderaur an die Buchhalterei.

13. Weitläufige Holz- und Geldrechnung quartaliter an die Kantons-Buchhalterei.

14. Eintragung der Quartalsrechnungen ins Lagerbuch.

15. Die jährlichen Bannwarten-Besoldungsausweise.

16. Die Holzrüstlohn-Anweisung, Vorschüsse und Abrechnungen mit den Bannwarten.

17. Die Eintragung der geschlagenen Holzquanta in die Holzbücher.

18. Die Eintragung aller Kohlhaufen-Bewilligungen, Reversse, Verbote in eine Kontrolle.

19. Der jährlich im Juli wiederkehrende Bannwartenbericht und allfällige Besoldungs-Abänderungen.

20. Die Eintragungen in das Weisungenbuch des Forstamtes.

21. Die Absässung der Holzsteigerungsprotokolle, Bekanntmachungen, Verlesungen und das Holzkartenschreiben.

22. Die Absässung der detaillirten Cultur-Vorschläge und Eingabe einer Cultur-Rechnung mit den Belegen.

23. Die Hauungs-Vorschläge mit Netto- und Brutto-Ertrag, mit Angabe aller Abgaben.

24. Die Rechnung über jährliche Rüstlohn-Bergütungen.

25. Die genaue Nachführung des Holzschlagennachweisungsbuches, zur Ausgleichung der zu wenig oder zu viel geschlagenen Holzquanta in jedem Walde.

26. Die Feststellung des Betriebsplanes.

27. Die Controlle über die Mutation der Alters- und Holzbestände.

28. Die Planarbeiten über Eintragung von Holzschlägen, Durchforstungen und Culturen.

29. Besorgung aller Käufe, Täusche und anderer Akten an Notarien zur Abschlussung von Instrumenten.

30. Führung der Controlle über Zellen- und Grundsteuern.

31. Revision und Auszüge über alle Arten von Holzlisten.

32. Controll-Führung des Forstamt-Inventariums.

33. Wöchentlich Abhaltung eines öffentlichen Audienztages.

Nro. 26 erfordert alleine eine eigene Abtheilung von Manipulationen wie

a) Abschätzung des Zuwachses.

b) Taxation des Holzvorrathes.

c) Turnus Bestimmung.

d) Cultur- und Schlaganlegung.

e) Berücksichtigung aller auf die Einrichtung Bezug habenden Einwirkungen.

Abgesehen von dieser Massa Arbeit, die kein Ende nimmt, wurde den Forstämtern nachfolgende außerordentliche Arbeit übertragen

I. Aussertigung eines sehr genauen und detaillirten Forst-Etats über jede Waldung.

II. Wirthschafts-Revision und Verlegung des erneuten Betriebsplanes, dem Forst-Etat angepaßt.

Nicht genug hiermit, sollen die Kreisoberförster

III. die Revision und Begutachtung, respektive theilweise Besichtigung sämmtlicher Waldungen, Behuf's der Steuerschätzung vornehmen.